

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der betrieblichen Altersversorgung vorgelegt.

Mit dem Gesetz sollen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Die **Sozialversicherungsfreiheit der Entgeltumwandlung** soll in derselben Form und Höhe wie bisher über 2008 hinaus unbefristet fortgesetzt werden. Hierzu sind unter anderem Änderungen des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und der Sozialversicherungs-entgeltverordnung geplant.
- Das Mindestalter für die **Unverfallbarkeit von arbeitgeberfinanzierten Versorgungszusagen** wird vom 30. auf das 25. Lebensjahr abgesenkt. Die Regelung gilt für Versorgungszusagen, die ab dem 01.01.2009 erteilt werden. Für Altzusagen, die nach dem 31.12.2000 und vor dem 01.01.2009 erteilt werden, gilt eine Übergangsregelung. Die Anwartschaft aus diesen Altzusagen bleibt auch bei Vollendung des 25. Lebensjahres erhalten, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen bis zum 31.12.2013 fortbesteht.
- Die Verkürzung der gesetzlichen Unverfallbarkeitsfrist wird steuerlich in § 4d und § 6a EStG flankiert. Der **Finanzierungsbeginn** für Leistungsanwärter einer Unterstützungskasse und für Direktzusagen wird von 28 auf 27 Jahre abgesenkt. Der frühere Finanzierungsbeginn gilt nur für Anwartschaften, die auf Zusagen beruhen, die ab dem 01.01.2009 erteilt werden.
- Das Gesetz soll im Wesentlichen am 01.01.2009 in Kraft treten.

Der Entwurf wird zunächst dem Bundesrat zugeleitet, der vor der Beschlussfassung durch den Bundestag Stellung nehmen kann. Über den Fortgang des Gesetzgebungsverfahrens werden wir Sie informieren.